

# **Geschäftsordnung des Elternbeirats des Zabergäu-Gymnasiums Brackenheim in der Fassung vom 08. März 2010**

Auf Grund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden Württemberg (SchG) und des § 28 der Elternbeiratsverordnung in den derzeit gültigen Fassungen, gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55, und 57 SchG sowie die Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

#### **§ 2 Mitglieder**

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung mit der Maßgabe, dass Elternvertreter und ihre Stellvertreter in folgendem Rhythmus gewählt werden: Für 2 Schuljahre in der Klassenstufe 5, für 1 Schuljahr in der Klassenstufe 7, für 2 Schuljahre in der Klassenstufe 8 und für 3 Schuljahre in der Klassenstufe 10.

#### **§ 3 Aufgaben**

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mit zu gestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

## **2. Abschnitt**

### **Wahl der Funktionsinhaber**

#### **§ 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters**

(1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter bzw. Jahrgangsstufenvertreter und ihre Stellvertreter.  
(2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2 Elternbeiratsverordnung genannten Personen. (3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung.

#### **§ 5 Sonstige Funktionsinhaber**

Der Elternbeirat bestellt durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder: einen Schriftführer, einen Kassenverwalter und zwei Kassenprüfer. Die Bestellung weiterer Funktionsinhaber bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirates vorbehalten.

#### **§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung**

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.  
(2) Die Einladung muss spätestens eine Woche vor dem Wahltermin schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

#### **§ 7 Wahlleiter**

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.  
(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.  
(3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.  
(4) Der Wahlleiter hat  
1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§8) in einer Niederschrift festzuhalten,  
2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl ( § 9 Abs. 1 Nr. 7 ) abzugeben,

3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen.

### **§ 8 Wahlfähigkeit**

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### **§ 9 Wahlverfahren**

(1) Für die Abstimmung gelten gemäß Elternbeiratsverordnung folgende Abstimmungsgrundsätze:  
1. Briefwahl ist nicht zulässig, 2. eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig, 3. die Wahl findet in der Regel geheim statt, insbesondere aber dann, wenn dies von mindestens einem anwesenden Wahlberechtigten gewünscht wird. Offen, durch Handzeichen, kann nur gewählt werden, wenn nicht mehr als ein Bewerber zur Wahl steht,  
4. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;  
5. gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält,  
6. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los,  
7. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben;  
8. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.  
(2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

### **§ 10 Amtszeit**

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:  
1. die Amtszeit dauert zwei Schuljahre,  
2. für Beginn und Ende der Amtszeit gilt die Elternbeiratsverordnung,  
3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend  
mit folgender Maßgabe:  
a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt,  
b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Stellvertreters findet eine Neuwahl statt, wenn mindestens 1/3 der Wahlberechtigten beim Vorsitzenden darum nachsucht, oder wenn dieser von sich aus dazu einlädt,  
c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.  
(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

## **3. Abschnitt**

### **Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz**

#### **§ 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz**

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet,  
2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden. Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Es empfiehlt sich, den stellvertretenden Elternbeiratsvorsitzenden und den Schriftführer für die Wahl vorzuschlagen. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können gemeinsam gewählt werden. Die Reihenfolge der Funktion ergibt sich aus der Zahl der erreichten Stimmen,  
3. für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt §2 Schulkonferenzordnung. Im Regelfall sind danach zu wählen: zwei Vertreter, drei Stellvertreter (der Elternbeiratsvorsitzende gehört der Schulkonferenz kraft seines Amtes an),

4. die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen,
5. für die Amtszeit gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

#### **4. Abschnitt Wahlanfechtung**

##### **§ 12 Anfechtungsverfahren**

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 12 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte,
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden,
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen,
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt,
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren,
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben,
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen,
8. ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

#### **5. Abschnitt Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen**

##### **§ 13 Aufgaben**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und vollzieht entsprechende Beschlüsse des Elternbeirats. Das Kassenbuch ist zum Jahresende abzuschließen und mit den Belegen den Kassenprüfern vorzulegen. Der Elternbeirat ist durch einen detaillierten Kassenbericht zu unterrichten.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen einmal im Schuljahr die Kassenführung, teilen das Ergebnis dem Elternbeirat mit und beantragen die Entlastung des Kassenverwalters.

##### **§ 14 Sitzungen, Einladung**

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder oder der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

##### **§ 15 Beratung und Abstimmung**

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter verlangt.

(5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

#### **§ 16 Ausschüsse**

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

#### **§17 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung**

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter/Elternvertreter gelten folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft,
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war,
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### **6. Abschnitt**

#### **Beitragserhebung, Kassenführung**

#### **§ 18 Unkostendeckung**

Für die Deckung der notwendigen Unkosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

#### **§ 19 Elternkasse**

Es wird eine Elternkasse geführt (§5, §13 Abs. 3, 4).

#### **7. Abschnitt**

#### **Inkrafttreten**

#### **§ 20**

Diese Geschäftsordnung tritt am 08. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04. März 1993 außer Kraft.

Brackenheim, den 08. März 2010

gez. Martina Reese, Elternbeiratsvorsitzende

gez. Renate Nowak, Schriftführerin